

Jugendordnung der Sportfischer Gemeinschaft Windecken e.V.



Präambel

Sinn und Zweck der Jugendarbeit der Sportfischer Gemeinschaft Windecken e.V. ist

- Jugendliche zu waidgerechten Anglern auszubilden,
- ihnen Achtung vor Natur, Umwelt und im Umgang mit Lebewesen zu vermitteln,
- sie für die Gemeinschaft der Angler, deren Interessen und für den Verein zu begeistern,
- sie bei ihrer persönlichen Entwicklung positiv zu unterstützen.

Diese Jugendordnung soll hierbei unterstützen und einen rechtlichen Rahmen schaffen.

Jugendordnung

- § 1 Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung sind Mitglieder, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Jugendliche gelten weitere Regelungen, wie z.B. die Jugendordnung.
- § 2 Jugendliche, die das 10. aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen unter Aufsicht eines volljährigen Mitgliedes, der im Besitz eines Fischereischeines ist, den Fischfang mit einem Jugendfischereischein ausüben. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Hessischen Fischereigesetzes.
- § 3 Nachtangeln ist für Jugendliche mit Jugendfischereischein nur in Begleitung eines volljährigen, aktiven Mitgliedes erlaubt. Als Nachtzeit gilt die Zeit eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- § 4 Grundsätzlich muss die Angelausrüstung waidgerecht zusammen gestellt sein (z.B. dem Zielfisch entsprechende Rute, Schnurstärke, Hakenart und Hakengröße, Hebkescher etc.) und die Angel ist stets zu beaufsichtigen. Der Angelplatz ist immer sauber zu halten und den Anweisungen des autorisierten Personals (z.B. Jugendleiter oder Vorstandsmitglieder) ist Folge zu leisten.
- § 5 Jugendlichen unter 10 Jahren ist das Fischen grundsätzlich nur in Begleitung eines volljährigen aktiven Mitgliedes an der vereinseigenen Teichanlage erlaubt. Das verantwortliche Mitglied ist für das jugendliche Mitglied alleinverantwortlich und hat den Anweisungen des autorisierten Personals (z.B. Jugendleiter oder Vorstandsmitglieder) Folge zu leisten.
- § 6 Kurzfristig können Sonderregelungen für Jugendliche durch das autorisierte Personal (z.B. durch den Jugendleiter oder Vorstandsmitglieder) getroffen werden. Zum Beispiel um Wissen und Techniken zu vermitteln oder zu üben.
- § 7 Der Ausschluss der Jugendabteilung an Veranstaltungen des Vereins ist durch den Vorstand möglich.
- § 8 Verstöße gegen die Jugendordnung können zu Abmahnungen, Angelsperren oder auch zum Vereinsausschluss führen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen des Vereins (Vereinssatzung, Gewässerordnung, usw.)